

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Dienstag, 28. März 2023 Nr. 08/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

## Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
43	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim und Stadt Marktredwitz; Vollzug des Personenstands- gesetzes; Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standes- amts Thiersheim auf die Stadt Marktredwitz vom 13.03.2023	46

## Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim und Stadt Marktredwitz

"Bekanntmachung der Vereinbarung der Großen Kreisstadt Marktredwitz und der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts ab dem 01.04.2023"

Die Große Kreisstadt Marktredwitz und die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim haben am 13.03.2023 eine Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts Thiersheim auf die Stadt Marktredwitz gemäß Art. 2 Abs. 2 des AGPStG geschlossen. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als untere Aufsichtsbehörde der Übertragung zugestimmt.

Die Vereinbarung wird ab 01.04.2023 wirksam."

Wunsiedel, den 24.03.2023;

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; gez. Peter Berek, Landrat

31-110/0

Vollzug des Personenstandsgesetzes (PStG); Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts Thiersheim auf die Stadt Marktredwitz vom 13.03.2023

Die Große Kreisstadt Marktredwitz und die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim haben am 13.03.2023 folgende Vereinbarung geschlossen:

## Vereinbarung

Zwischen der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Egerstr. 2, 95615 Marktredwitz,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Oliver Weigel, und der VG

Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Gerald Bauer

 Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Marktredwitz vom 28.02.2023 und der Gemeinschaftsversammlung der VG Thiersheim vom 31.01.2023 wird die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes VG Thiersheim unter Fortbestand des Standesamtsbezirks auf die Stadt Marktredwitz übertragen (sogenannte "kleine Übertragung" gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG).

Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter verändern sich dadurch nicht. Die Standesbeamten/-innen der Stadt Marktredwitz führen die Standesamtsaufgaben für die VG Thiersheim in deren Namen durch.

Dabei werden Briefkopf und Dienstsiegel der VG Thiersheim weiterverwendet und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt geführt.

Die Übertragung wird wirksam mit dem 01.04.2023. Nach Abschluss des 1. Geschäftsjahres, erfolgt eine interne Überprüfung hinsichtlich Art, Form und Kosten des Geschäftsjahres.

Diese Überprüfung erfolgt in Folge jedes 2. Geschäftsjahr.

Das Protokoll der Übergabeverhandlung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

 Die abgebende VG Thiersheim zahlt als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte eine jährliche Standesamts-umlage in Höhe von 2,80 €/Einwohner.

Die Umlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tariferhöhung im öffentlichen Dienst nach TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tariferhöhung folgenden Jahres.

Unter diesen Voraussetzungen sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.

Alle Beträge in dieser Vereinbarung enthalten keinen Anteil für Steuern oder sonstige Abgaben. Sollten Steuern, insbesondere Umsatzsteuer oder sonstige Abgaben anfallen, werden diese an die VG Thiersheim verrechnet und erhöhen die zu zahlenden Beträge entsprechend.

Eine Anpassung der Umlage erfolgt bei erheblichen Strukturveränderungen in der VG Thiersheim, die den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöhen.

 Die Aufwendungen für notwendig werdende Investitionen im Standesamtsbereich (insbesondere EDV-Technik) werden zusätzlich zur Umlage nach Ziff. 2 anteilsmäßig von der VG Thiersheim getragen. Als Verteilungsmaßstab hierzu ist die jeweilige Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft heran zu ziehen.

Die Stadt Marktredwitz setzt sich vor einer solchen beabsichtigten Investitionsentscheidung ins Benehmen mit der abgebenden VG Thiersheim.

- 4. Die maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 2 und 3 ergibt sich aus den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- 5. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch keine neue amtliche Einwohnerzahl vor, erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe der des Vorjahres. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach der Feststellung der amtlichen Zahl.
- Die VG Thiersheim überlässt der Stadt Marktredwitz alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamtes, wie z.B. Personenstandsbücher, Zweitbücher und Sammelakten.
- 7. Die Befugnis der zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der VG Thiersheim zur Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften bleibt von der Übertragung unberührt; für die Bestellung zu Standesbeamten bleibt die VG Thiersheim zuständig (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Die VG Thiersheim verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt der Stadt Marktredwitz anzuzeigen.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters einer Mitgliedergemeinde der VG Thiersheim wird dieser durch eine(n) Standesbeamten/beamtin der Stadt Marktredwitz vertreten. Diese Vertretungen werden im Einzelfall geregelt.

Die Widmung weiterer Trauräume oder –örtlichkeiten in der abgebenden VG Thiersheim erfolgt nur in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt der Stadt Marktredwitz.

- Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekenntnis als Archivgut an die VG Thiersheim zurückgegeben.
- Die Übertragung der Standesamtsaufgaben kann jederzeit mit Beschlüssen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates Marktredwitz und der Gemeinschaftsversammlung der VG Thiersheim aufgehoben werden.

Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 3 und 4 AGPStG).

- 10. Änderungen und Ergänzungen, sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 11. Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.04.2023 in Kraft.

Marktredwitz, den 13.03.2023,

Stadt Marktredwitz; gez. Weigel, Oberbürgermeister

VG Thiersheim; gez. Bauer, Gemeinschaftsvorsitzender